

**Bildung und Kultur**  
**Höheres Schulwesen und Berufsbil-**  
**dung**  
Gerichtshausstrasse 25  
8750 Glarus

Glarus, 27. November 2018

## **Weisungen der Berufsbildungskommission Glarus zur Notengebung in der Berufli-** **chen Grundbildung**

### **Inhalt**

1.	Umsetzung SBBK Empfehlung Nr. 11 Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ inklusive Anwendung auf andere Abschlüsse der beruflichen Grundbildung.....	2
1.1.	Anrechenbare Sprachdiplome .....	2
1.2.	Volldispensation von der Sprache .....	2
1.3.	Umrechnung der Note und Dispensation vom Unterricht .....	2
1.4.	Übergangsfristen.....	3
2.	Weisungen der BKK zur Leistungsbewertung bei Unregelmässigkeiten .....	4
2.1.	Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung bei Semesterprüfungen .....	4
2.2.	Unregelmässigkeiten bei der SVA .....	4

# 1. Umsetzung SBBK Empfehlung Nr. 11 Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ inklusive Anwendung auf andere Abschlüsse der beruflichen Grundbildung

Gemäss Beschluss der Berufsbildungskommission GL vom 12. März.2019 gilt folgendes:

## 1.1. Anrechenbare Sprachdiplome

Die Vorgaben des SBFI, welche Sprachdiplome angerechnet werden können, sind verbindlich. Andere als die vom SBFI anerkannten Sprachdiplome dürfen nicht angerechnet oder als Basis für eine Volldispensation berücksichtigt werden. Es sind die entsprechenden Umrechnungsmechanismen des SBFI anzuwenden.

## 1.2. Volldispensation von der Sprache

Volldispensation bedeutet die Dispensation sowohl vom Unterricht, dem Erwerb von Erfahrungsnoten wie auch von der Abschlussprüfung. Im Notenausweis wird "dispensiert" eingetragen. Damit wird diese Fremdsprache auch nicht für den Gesamtnotenschnitt des Abschlusses berücksichtigt.

Die Fachstelle Berufsbildung entscheidet über die Volldispensation bei EFZ und EBA Abschlüssen, die Schule über Volldispensation bei BM Abschlüssen. Dem Gesuch an die Fachstelle Berufsbildung ist eine Einschätzung der zuständigen Berufsfachschule beizulegen, welches eine Aussage zur Berufsrelevanz der Sprachkenntnisse macht. Die Schule kann diese vorzugsweise niederschwellig durch ein kurzes mündliches Gespräch mit dem Gesuchsteller prüfen.

Eine Volldispensation ist nur möglich, wenn das erworbene Sprachdiplom zumindest ein Niveau über demjenigen des angestrebten Abschlusses liegt.

Abschluss	Anvisiertes Sprachniveau des Abschlusses *	Dispensation bei positiver Bewertung durch die Schule benötigt Sprachdiplom auf Stufe	Dispensation bei neutraler Bewertung durch die Schule benötigt Sprachdiplom auf Stufe	Entscheid durch
BM1 und BM2	B2	C1	C2 oder höher	Schule
EFZ (z.B. KV E und B)	B1	B2	C1 oder höher	Fachstelle Berufsbildung GL
EFZ und EBA (z.B. Detailhandelsfachmann/frau)	A2	B1	B2 oder höher	Fachstelle Berufsbildung GL
EFZ und EBA	A1	B1	B1	Fachstelle Berufsbildung GL

\* Bei den EBA und EFZ Abschlüssen ist das anvisierte Sprachniveau ist für unterschiedliche Berufe unterschiedlich hoch. Es ist dem jeweiligen Bildungsplan zu entnehmen.

Bei KV E mit integrierter BM1 folgt die Fachstelle mit Ihrer Entscheid betreffend EFZ dem Entscheid der Schule für die Dispensation im Zusammenhang mit dem BM Abschluss.

### Wirkung einer Volldispensation für IDAF und IDPA (BM):

Eine Dispensation in einem Fremdsprachenfach schliesst keine Befreiung von den «im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern» (IDAF) zu erwerbenden Kompetenzen ein. Der Unterricht IDAF/IDPA fächerübergreifend mit einem Fremdsprachenfach ist zu absolvieren.

## 1.3. Umrechnung der Note und Dispensation vom Unterricht

Liegt keine Volldispensation nach obenstehender Definition vor, so sind in jedem Fall Erfahrungsnoten zu erwerben. Entspricht das Niveau des Sprachdiplomes zumindest dem Sprachniveau des Abschlusses, so kann die Schule vom Unterricht dispensieren und festlegen, welche Semester-Prüfungen zum Erwerb aller notwendigen Semesternoten besucht werden müssen. Die Schulleitung legt die Regeln sowie das Verfahren dafür fest.

Die durch die Schule aus dem Sprachdiplom umgerechnete Note ersetzt die Note der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen. Es können auch nicht erfolgreiche Sprachdiplomabschlüsse umgerechnet werden. Bestehen Zweifel an der Authentizität des Sprachdiploms kann die Schule einen mündlichen Kurztest zur Überprüfung durchführen. Entstehen erst aufgrund der Erfahrungsnoten Zweifel kann die Anerkennung bis zum Ende des vorletzten Semesters noch zurückgezogen werden – die Schlussprüfungen müssten dann absolviert werden.

Die Umrechnung für nicht direkt durch die Empfehlung 11 abgedeckte EFZ/EBA Abschlüsse erfolgt sinngemäss. Es werden nur Sprachniveauabschlüsse B1 oder höher umgerechnet (egal ob das Sprachdiplom erworben wurde oder nicht). Pro Niveaustufe erfolgt ein Notenzuschlag von 1 Note. Als Beispiel sei hier der Abschluss zum Detailhandelsfachmann genannt (Fremdsprache auf Niveau A2): Die vorgelegten Punkte einer B1 Sprachdiplomprüfung würde umgerechnet gemäss Tabelle – aber mit Notenzuschlag plus 1.

#### **1.4. Übergangsfristen**

Es werden auch Sprachzertifikate angerechnet, welche vor Beginn oder irgendwann während der Ausbildung - aber unabhängig davon - erworben worden sind.

Die Schulen stellen sicher, dass auch vorbestehende Umrechnungstabellen und Regelungen zumindest 7 Jahre rückwirkend aufbewahrt werden und der Schule für die Umsetzung der vorliegenden Vorgabe zur Verfügung stehen. Der Nachweis über länger zurückliegende Regelungen obliegt dem Gesuchsteller.

##### *Volldispensation der Fremdsprache vom QV:*

Das entsprechende Zertifikat muss zumindest 2 Jahre vor oder beim Erwerb des Zertifikats respektive zum Zeitpunkt des Dispositionsentscheids auf der SBFI Liste gestanden haben. Der entsprechende Nachweis obliegt dem Kandidaten. Trifft beides zu, wird die vorteilhaftere Regelung angewandt.

##### *Umrechnung des Sprachdiploms in eine Note:*

Es gilt auf Gesuch die zugunsten des Kandidaten vorteilhafteste Regelung, welche in folgenden Zeiträumen in Bezug auf dieses Zertifikat gültig war:

- 2 Jahre vor Erwerb des Sprachzertifikats bis zum Erwerb des Sprachzertifikats (nur bei erfolgreich erworbenem Sprachdiplom).
- 3 Jahre vor Ausbildungsbeginn bis zum erfolgreichen Abschluss (auch bei nicht erworbenem Sprachdiplom).

## **2. Weisungen der BKK zur Leistungsbewertung bei Unregelmässigkeiten**

*Gemäss Beschluss der Berufsbildungskommission GL vom 27. Oktober 2020 gilt folgendes:*

### **2.1. Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung bei Semesterprüfungen**

Grober Betrug oder Betrugsversuch oder anderer grober Verstoss gegen die Prüfungsordnung wird als «schlechte Leistung», also mit der Note 1 bewertet. Die Schulleitung kann in Grenzfällen einen teilweisen Abzug festlegen, sie regelt die internen Abläufe entsprechend.

### **2.2. Unregelmässigkeiten bei der Selbständigen Vertiefungsarbeit (SVA) im Allgemeinbildenden Unterricht**

#### **Fristen versäumt**

Nachfristen werden für die SVA im Normalfall keine bewilligt. Begründete Ausnahmen bewilligt die Schulleitung. Wird eine Fristverlängerung im Ausnahmefall von der Schulleitung als gerechtfertigt angesehen, so erfolgt kein Notenabzug.

#### **Plagiate**

Bei Plagiaten von über 50 % gilt die Arbeit als nicht abgegeben. Plagiate zwischen 20% und 50% werden als «schlechte Leistung», also mit der Note 1 bewertet. Bei Plagiaten mit einem Anteil unterhalb von 20 % erfolgt ein entsprechender Notenabzug.

### **2.3. Projektarbeit im Rahmen der Berufsmaturität**

Es gelten die Vorgaben gemäss Reglement über die Berufsmaturität. Die Schulleitung orientiert sich an den Vorgaben für die SVA.

### **2.4. Andere selbständige Arbeiten**

#### **Fristen versäumt**

Bei anderen selbständigen Arbeiten wird bei einer zu späten Abgabe die Arbeit als «schlechte Leistung», also mit der Note 1 bewertet. Die Schule regelt die Zuständigkeiten intern.

#### **Plagiate**

Plagiate über 20% werden als «schlechte Leistung», also mit der Note 1 bewertet. Bei Plagiaten mit einem Anteil unterhalb dieser Schwelle erfolgt ein entsprechender Notenabzug.

### **2.5. Disziplinarische Massnahmen (rein informativ)**

Die Berufsbildungskommission regelt nur die Leistungsbewertung bei Unregelmässigkeiten. Die Bewertung mit der Note 1 im Sinne von «schlechte Leistung» ist keine disziplinarische Massnahme. Allfällige disziplinarische Massnahmen sind nicht im Kompetenzbereich der BBK sondern werden durch die Aufsichtskommissionen geregelt.